



# Forum&Contact

## Kommissionsreglement

Forum&Contact

Fassung 27. Juli 2016

Forum&Contact  
Eine Kommission des VSETH  
CAB E 21  
Universitätsstrasse 6  
8092 Zürich

## Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

## Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

## Art. 2 Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen Forum&Contact, nachfolgenden f&c genannt, besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

## Art. 3 Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
  - i. Die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Kontakte zwischen ETH-Studierenden und Unternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungsbereich im In- und Ausland.
  - ii. Die Vereinfachung der Stellensuche für ETH-Absolventen.
  - iii. Die Bildung einer Schnittstelle zwischen Hochschule und Wirtschaft.
  - iv. Die Generierung von Drittmittel für den VSETH.

---

## Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
  - i. dem Vorstand und
  - ii. dem Mitarbeitenden im Sekretariat der Kommission.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Quästor.
3. Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
4. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Quästor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
6. Die beide durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 müssen VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein..

## Art. 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Leitung einem anderen Mitglied der Kommission übertragen werden
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

- 
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
  4. Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes von f&c auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
  5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.
  6. Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Es sei auf Art. 38 der VSETH-Statuten verwiesen. Der Quästor legt dem MR des VSETH an der Vollsitzung des Frühjahrssemesters die Jahresrechnung zur Genehmigung vor, gemäss Art. 14 Abs. 1 des VSETH „MR-Reglements“ und er ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand
  7. Der Quästor ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des „Finanzreglements“ und des „Spesenreglements“ des VSETH.
  8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
  9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern und dem Mitarbeitenden erledigt.
  10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
  11. Alle Mitglieder von f&c verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kommission.

12. Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der Veranstaltungen von f&c soll durch die Mitglieder erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls das Know-How oder die Ausrüstung bei f&c nicht vorhanden ist. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltungen hat aber in jedem Fall bei f&c zu verbleiben.

## Art. 6 Tätigkeit

1. f&c organisiert jährlich die Polymesse. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zwecks entsprechen.
2. f&c informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse
3. f&c wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
4. f&c dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
5. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von f&c ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

## Art. 7 Zusammenarbeit

1. f&c koordiniert sein Angebot mit allen Karrieredienstleistern im Umfeld der ETH.
2. f&c ist um einen Austausch mit den übrigen studentischen Berufsmessen im Umfeld des VSETH bemüht.

---

## Art. 8 Finanzen

1. Die Mittel von f&c bestehen hauptsächlich aus den Teilnahmegebühren und Sponsoringbeiträgen der an den Veranstaltungen teilnehmenden Unternehmen.
2. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
3. Dem Präsidenten wird im Vorfeld der Polymesse während maximal vier Monaten eine Entschädigung von CHF 250.- pro Monat ausbezahlt. Die Entschädigung ist in den Mitteln von f&c festzuhalten.
4. Bei erfolgreichem Verlauf kann im Anschluss an die Polymesse für jedes Vorstandsmitglied ein Bonus in der Höhe von maximal CHF 1000.- beim VSETH-Vorstand beantragt werden. Dieser Bonus ist in den Mitteln von f&c festzuhalten.
5. f&c kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann f&c unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizitopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.
6. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
7. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art.13 des Finanzreglements vom Quästor der Kommission durchgeführt. Zahlungen von Konten der Kommission werden durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgelöst. Zahlungen werden durch den Quästor oder den Präsidenten der Kommission und den Quästor oder Präsidenten des VSETH ausgelöst im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission.
8. Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

## Art. 9 Rechnungsrevision

1. Die Revision wird durch den Quästor des VSETH durchgenommen.

## Art. 10 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
  - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
  - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident von f&c und der Quästor von f&c. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 10'000 CHF dürfen nicht von f&c sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
  - iii. Über Beträge bis 1000 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Quästor der Kommission alleine verfügen.

## Art. 11 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen von f&c finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Fünftel der Kommissionsmitglieder anwesend sind.
3. Bei f&c haben nur Kommissionsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen von f&c eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.



- 
5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
  6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

## Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
2. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
3. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
4. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## Art. 13 Mitgliederrat

1. f&c muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

## Art. 14 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der f&c haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
2. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse von f&c erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

---

## Art. 15 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 08.08.2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Für den VSETH  
Kay Schaller  
Präsident VSETH

Für f&c  
Angela Mühlenbroich  
Präsidentin f&c

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Für den VSETH  
Tanja Almeroth  
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für f&c  
Marie Andrä  
Quästorin f&c